Beschlussvorlage
Nr. 183/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Liegenschaften, Gemeinde- und Strukturentwicklung
Jens Simon
02463/9954-210
jens.simon@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Biermanns

Datum: 30.10.2025

Aufstellungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen;
hier: Stellungnahme der Landgemeinde

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz fasst folgenden Beschluss:

Die der Sitzungsvorlage 183/2025 beigefügte Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen wird beschlossen und die Verwaltung mit der Einreichung bei der Bezirksregierung Köln beauftragt.

Termin	Beratungsfolge
02.12.2025	Planungs-, Umwelt-, Gemeinde- und Strukturentwicklungsausschuss
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

Der Braunkohlenplan „Garzweiler II" wurde am 31. März 1995 durch Erlass der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt und bildet seither gemeinsam mit dem Braunkohlenplan Frimmersdorf (Garzweiler I, genehmigt am 19. September 1984) die Grundlage für die Zulassung der bergrechtlichen Betriebspläne des Tagebaus Garzweiler. Der ursprünglich bis zum Jahr 2045 vorgesehene Tagebau umfasst seit 1983 die Abbaufelder Frimmersdorf-Süd und Frimmersdorf-West. Er erstreckt sich über die Niederrheinische Bucht westlich von Grevenbroich bis in das südliche Stadtgebiet von Erkelenz und nutzt die Braunkohlenflöze der Venloer Scholle. Seit dem Jahr 2006 wird der Abbau im Anschlussfeld Garzweiler II im Westen fortgeführt.

Mit Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) am 8. August 2020 wurde die Beendigung der Kohlegewinnung aus dem Tagebau Garzweiler zunächst auf das Jahr 2038 vorgezogen. Eine weitere politische Verständigung zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen und der RWE Power AG aus dem Jahr 2022 sieht nunmehr einen vorzeitigen Kohleausstieg bereits im Jahr 2030 vor, mit einer gesetzlichen Reserveoption bis 2033. Diese grundlegende Änderung erfordert eine Anpassung der Abbaugrenzen, der Sicherheitslinien sowie der Wiedernutzbarmachung und der künftigen Gestaltung des Tagebausees. Anbei befindet sich der Link zur Beteiligung bei der Bezirksregierung Köln: https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1016837.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die raumbedeutsamen Aspekte dieser politischen Verständigung in der Leitentscheidung 2023 festgelegt, die zugleich die bereits 2016 beschlossene Verkleinerung des Abbaugebiets mit der Aussparung der Ortschaft Holzweiler fortführt. Das Änderungsvorhaben sieht insbesondere eine Verringerung des Abbaubereichs von ursprünglich etwa 4.800 Hektar auf rund 2.420 Hektar vor. Von der Inanspruchnahme ausgenommen bleiben die Ortschaften Holzweiler, Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und Berverath sowie die Feldhöfe Weyerhof, Eggerather Hof und Roitzer Hof. Zwischen dem Tagebau und der Ortschaft Holzweiler ist künftig ein Mindestabstand von 500 Metern einzuhalten, zu weiteren Siedlungsbereichen mindestens 400 Meter. Lage und Größe des geplanten Tagebausees ändern sich entsprechend; dieser wird künftig eine Gesamtfläche von rund 2.216 Hektar einnehmen, davon etwa 1.910 Hektar im Geltungsbereich des Braunkohlenplans Garzweiler II. Darüber hinaus sollen die Flächen der Bandtrasse sowie der Tagesanlagen künftig als Entwicklungsflächen für den Strukturwandel genutzt werden. Eine Wiedererrichtung der Autobahn A 61n zwischen Wanlo und Jackerath ist nicht (mehr) vorgesehen; stattdessen soll eine leistungsfähige Straßenverbindung östlich des künftigen Sees geschaffen werden.

Durch die geplante Verkleinerung des Abbaugebiets kommt es insgesamt zu einer reduzierten Flächeninanspruchnahme, einer früheren Beendigung des Tagebaus, einer kleineren Tagebauseefläche sowie zu einer veränderten räumlichen Lage des Restlochs. Diese Änderungen führen im Vergleich zur bisherigen Planung zu geringeren Umwelt- und Erholungsbeeinträchtigungen. Das Änderungsverfahren wird durch eine umfassende Umweltprüfung sowie durch zahlreiche fachgutachterliche Untersuchungen begleitet, die sich u.a. mit den Themen Artenschutz, Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasser, Klima, Lärm, Standsicherheit und FFH-Verträglichkeit befassen.

Die Planänderung steht im Spannungsfeld verschiedener Grundsatzziele. Sie verfolgt das Ziel einer sicheren Energie- und Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit sowie der Anforderungen einer nachhaltigen Transformation. Zugleich soll ein leistungsfähiger Naturhaushalt gesichert und eine multifunktionale, erlebbare Folgelandschaft geschaffen werden. Darüber hinaus werden soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven für die Region gefördert und der Strukturwandel mit innovativen, nachhaltigen Nutzungen in den Bereichen Ökologie, Landwirtschaft, Freizeit, Wohnen, Gewerbe, erneuerbare Energien und Mobilität unterstützt. Ziel ist die Gestaltung einer hochwertigen, klimawirksamen, ressourcenschonenden und zukunftsfähigen Folgelandschaft. Bei der Abwägung konkurrierender Belange ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Lebensverhältnisse der Bevölkerung oder der langfristigen Sicherung der räumlichen Lebensgrundlagen drohen.

Die Landgemeinde Titz ist aufgrund ihrer Lage im Rheinischen Revier mittelbar von den Änderungen des Braunkohlenplans betroffen. Insbesondere die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, die Rekultivierungsplanung, die Verkehrsführung sowie die künftigen Strukturentwicklungsflächen berühren auch die kommunale Planungshoheit der Gemeinde. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens soll daher darauf hingewiesen werden, dass die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima weiterhin umfassend zu berücksichtigen sind, negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Gemeindegebiet Titz ausgeschlossen werden müssen und eine frühzeitige Abstimmung zu Infrastruktur- und Entwicklungspotenzialen im Umfeld des künftigen Tagebausees erforderlich ist.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen